

## ANHANG

### **Regelmäßige Wochendienstzeit / Normalarbeitszeit**

Gemäß § 48 Abs. 2 BDG, § 20 VBG und § 3 AZG beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit/Normalarbeitszeit 40 Stunden. Sie kann – im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen. Das Ausmaß der zulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes ist im Dienstplan festzulegen.

Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Bediensteten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

### **Dienstzeit**

#### **Begriffsbestimmungen**

Gemäß § 47a BDG ist

1. Dienstzeit die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit) und der Mehrdienstleistung
2. Mehrdienstleistung
  - a) die Überstunden,
  - b) jene Teile des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,
  - c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 49 Abs. 2 BDG im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
  - d) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 5 hinaus geleisteten Tätigkeiten, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 oder 6 BDG nicht überschreiten.

Gemäß § 2 AZG ist

Dienstzeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen.

Gemäß § 47a BDG und § 2 AZG ist

1. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines unterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und
2. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

#### **Höchstgrenzen der Dienstzeit**

##### **1) Für Beamte und Vertragsbedienstete**

Gemäß § 48a Abs. 1 BDG darf die Tagesdienstzeit 13 Stunden nicht überschreiten. Von der Höchstgrenze kann bei Tätigkeiten abgewichen werden, die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten, wenn dem betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage eine Ruhezeit verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat. Die Wochendienstzeit darf gemäß § 48a Abs. 3 BDG innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

Gemäß § 48a Abs. 5 BDG sind bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände von Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

## 2) Für Angestellte und Arbeiter

Gemäß den die Fälle einer (anderen) Verteilung der Normalarbeitszeit regelnden §§ 4 ff AZG, konkret § 4 AZG (Normalarbeitszeit), § 4a Abs. 1 und 2 AZG (Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit), § 4c AZG (Dekadenarbeit) und § 5a AZG (Normalarbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten), sowie die die Zulässigkeit von Überstunden regelnden §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 AZG, kann die Tagesdienstzeit in der Regel von 8 auf höchstens 10 Stunden verlängert werden, wobei die sich aus § 3 AZG ergebende Wochendienstzeit von 40 Stunden um nicht mehr als 10 Stunden überschritten werden darf. Eine Durchbrechung dieser Grenzen ist nur in den aus der diesem Dienstrundschreiben als Anlage 1 angeschlossenen Tabelle ersichtlichen Fällen zulässig (§ 9 AZG).

## **Ruhepausen**

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist gemäß § 48b BDG/§ 11 AZG eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden. Diese Regelung gilt auch für Angestellte.

Die Leiter der Organisations- bzw. Subeinheiten werden angewiesen, für die Einhaltung der Ruhepausen ihrer Bediensteten Sorge zu tragen, jedoch Missbräuche hintanzuhalten.

Unter Berücksichtigung der besonderen körperlichen Anstrengungen an Bildschirmarbeitsplätzen werden – im Einklang mit § 10 der Bildschirmarbeits-VO in der jeweils geltenden Fassung – für diese Bediensteten die erforderlichen Pausen zu körperlichen Regeneration grundsätzlich wie folgt festgelegt:

An allen Arbeitstagen	9.30 – 9.40 Uhr
	10.30 – 10.40 Uhr
	11.30 – 12.30 Uhr
	14.00 – 14.15 Uhr

## **Tägliche Ruhezeit**

Entsprechend § 48c BDG/§ 12 Abs. 1 AZG ist dem Bediensteten nach Beendigung der Tagesdienstzeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

## **Wochenruhezeit**

Gemäß § 48d BDG/§ 12 Abs. 3 AZG bzw. den §§ 3 und 4 ARG ist dem Beamten und Vertragsbediensteten/dem Angestellten und Arbeiter eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden/36 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

## **Nachtarbeit**

### 1) Für Beamte und Vertragsbedienstete

Die Dienstzeit des Beamten/Vertragsbediensteten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf gemäß § 48e BDG je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

### 2) Für Angestellte und Arbeiter

Nachtarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 1 des Nachtschwerarbeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung leistet ein Dienstnehmer, der in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Dienstzeit regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt. Für diese Dienstnehmer gelten die entsprechenden Bestimmungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **Ausnahmebestimmungen**

Die §§ 48a bis 48d und § 48e Abs. 1 und 2 BDG sind auf Beamte und Vertragsbedienstete mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder eine Zulage als abgegolten gelten, nicht anzuwenden.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes gelten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 8 AZG und § 1 Abs. 2 Z. 5 ARG nicht für leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.